

# WICHTIGE ZEITDOKUMENTE

zum größten Verbrechen der Neuzeit



Folge 26

In wichtigen Beiträgen möchten wir Hintergründe und Folgen der Liberalisierung der Abtreibung sowie die Entwicklung von der Abtreibung zur Euthanasie aufzeigen. Die Reihe „WICHTIGE ZEITDOKUMENTE“ erscheint in loser Folge. Zurückliegende Ausgaben können jederzeit bei uns angefordert werden.

In einem Bericht der Zeitschrift „Zenit“ vom 9. Januar 2003 wurde die bevorstehende Veröffentlichung eines neuen Dokumentes der Kongregation für die Glaubenslehre angekündigt. Dieser Bericht gab an, im Mittelpunkt des Dokumentes stünden Fragen „wie jene, ob es moralisch gestattet ist, für ein Gesetz zu stimmen, das Ausnahmen (vom Verbot der Abtreibung; d. Übers.) enthält als Alternative zu einem noch permissiveren Gesetz, das in Kraft ist oder zur Abstimmung ansteht“.

Obschon diese bestimmte moralische Frage auf den ersten Blick von peripherer Bedeutung zu sein scheint, sind die Folgerungen schwerwiegend. Da eine umfassende Erörterung dieser Frage den Rahmen dieses Artikels überschreiten würde, soll ein angemessener Überblick in der hier vorliegenden Form gegeben werden.

## Einiges zum Hintergrund

Es ist traurig, daß die Pro-life-Bewegung seit mehr als 30 Jahren gespalten ist hinsichtlich der moralischen und praktischen Auswirkungen der Unterstützung von Gesetzen, die gewisse Einschränkungen der Abtreibung vorsehen, die jedoch ausdrücklich das natürliche Recht auf Leben einiger ungeborener Kinder verletzen.

## Kann die Spaltung der Lebensrechtsbewegung überwunden werden?

Von Patrick Delaney

*Eine lehrmäßige Note des Vatikans weist der Lebensrechtsbewegung einen neuen Weg. Über weltweite aktuelle Probleme der Lebensrechtsgruppen am Beispiel Amerikas.*

Die bekanntesten Beispiele dafür enthalten die fast allgemein übliche Einfügung von „Ausnahmen in den Fällen von Vergewaltigung, Inzest“ und wenn angeblich „das Leben der Mutter“ in Gefahr ist. Diese Ausnahmen (vom Verbot der Abtreibung; d. Übers.) begleiten regelmäßig Gesetzentwürfe „für das Leben“ z. B. im amerikanischen Kongreß und den gesetzgebenden Körperschaften und werden von den pragmatischen Lebensrechtlern als das wirksamste Mittel betrachtet, unter den gegebenen Umständen die größtmögliche Zahl ungeborener Kinder zu retten.

Andere sehen jedoch in dieser Strategie ein großes Problem. Lebensrechtler, die für den umfassenden Schutz des ungeborenen Kindes kämpfen, wenden ein, die

Erlaubnis von „Ausnahmen“ im Gesetz gebe die fundamentale Wahrheit preis, daß alles unschuldige menschliche Leben unantastbar ist. Tatsächlich stützte sich die Begründung des Urteils des Supreme Court im Fall Roe gegen Wade (Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von 1973 zugunsten der Entscheidungsfreiheit der Frau bei Abtreibung; Anm. d. Übers.) teilweise auf die Tatsache, daß der Staat Texas Abtreibung erlaubte, wenn das Leben der Mutter angeblich in Gefahr war. Das Gericht folgerte, daß, da der beklagte Staat solche Tötungen unter außergewöhnlichen Umständen erlaube, es die Ungeborenen nicht als Personen im rechtlichen Sinne anerkennen müsse. Wenn aber die Ungeborenen keine mit Menschenrechten

ausgestattete Personen sind, haben die persönlichen Rechte der Mutter Vorrang und *alle* ungeborenen *Nichtpersonen* werden zum Objekt einer möglichen Tötung.

Dieses Beispiel zeigt, wie nur eine einzige Ausnahme die gesamte natürliche moralische Ordnung zerstört. Eine Ausnahme von der absoluten moralischen Norm bestätigt den moralischen Relativismus, der in der Kultur des Todes zutage tritt und in der Lüge, daß die bürgerliche Regierung ihre Hauptaufgabe, die Vermeidung des Blutvergießens Unschuldiger, nicht zu achten brauche. Tatsächlich weisen Ausnahmen im Gesetz oder Ausnahmen, die den sog. Grundsatzklärungen von „Pro-life“-Politikern hinzugefügt sind, formal jedwede äußere Begrenzung der Macht der Regierung zurück, indem sie erklären, daß das Zivilrecht die kleinen Jungen und Mädchen oder irgend jemanden in solchen Fällen des natürlichen Lebensrechtes legitim berauben kann. Bereits eine einzige Ausnahme verkündet der gesamten Kultur in „aufgeklärter“ Redeweise: „Gott ist tot!“

Die Kämpfer für einen umfassenden Schutz haben daraus den Schluß gezogen, daß solche tödlichen Kompromisse bezüglich der fundamentalen Wahrheit *nicht* dem Leben dienen, sondern dazu gedient haben, dem moralischen Relativismus in der Kultur (d. h. die „Entscheidungsfreiheit“) zu bekräftigen, dadurch die Tragödie der Abtreibung verlängern und die Todesrate von Kindern deutlich erhöhend.

## Der Hauptstreitpunkt

Trotz dieser Proteste haben Pragmatiker versucht, ihre Position zu verteidigen, indem sie auf einen bestimmten Lehrsatz von Papst Johannes Paul II. in *Evangelium vitae* hinweisen. In Paragraph 73 dieser Enzyklika legt der Heilige Vater dar,

„... daß es einem Abgeordneten, dessen persönlicher absoluter Widerstand gegen die Abtreibung klargestellt und allen bekannt wäre, dann, wenn die Abwendung oder vollständige Aufhebung eines Abtreibungsgesetzes nicht möglich wäre, gestattet sein könnte, Gesetzesvorschläge zu unterstützen, die die *Schadensbegrenzung* eines solchen Gesetzes zum Ziel haben und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet der Kultur und der öffentlichen Moral vermindern.“

Zweifellos in guter Absicht haben Pragmatiker diese Bestimmung dahingehend gedeutet, daß die fraglichen „Vorschläge“ *ausdrücklich gewisse Glieder der menschlichen Familie ihres Rechts auf Leben durch Ausnahmen berauben dürften*, solange diese Vorschläge als „Schadensbegrenzung“ und „die negativen Auswirkungen eines geltenden Gesetzes mindernd“ beurteilt würden.

Zusätzlich zu den vielen oben angeführten Argumenten haben die Lebensrechtler, die den umfassenden Schutz ungeborener Kinder verlangen, Vorschläge unterbreitet, die den Lebensschutz verbessern, ohne zu fundamentalen moralischen Normen im Widerspruch zu stehen ... Diese Anwälte für das Leben zitieren die umfassende Lehre der katholischen Kirche, die fordert, **daß jedes zivile Gesetz mit dem natürlichen Sittengesetz und dem göttlichen Gesetz** (den Zehn Geboten) **übereinstimmt** (Anm. sowie Hervorhebung d. Übers.). Sie halten daran fest, daß die Bestimmung in EV 73 nicht offen ist für den Verstoß gegen ausnahmslos geltende moralische Normen.

## Roma locuta est.

### Causa finita est.

(Rom hat gesprochen. Die Sache ist erledigt.)

Am 16. Januar (2003) wurde das Dokument der Kongregation für

die Glaubenslehre mit dem Titel „Lehrmäßige Note zu einigen Fragen über den Einsatz und das Verhalten der Katholiken im politischen Leben“ veröffentlicht. Es behandelt eine Vielfalt von Fragen zu dem gemeinsamen Thema der Bekämpfung des gegenwärtigen „kulturellen Relativismus“, der ethischen Pluralismus verfißt, namentlich die Zurückweisung fundamentaler Wahrheit als „Grundvoraussetzung für Demokratie“.

In der Behandlung der oben (genau) zitierten Passage von EV klärt die Glaubenskongregation den Disput zwischen den Pragmatikern und dem Lager derer, die für den totalen Schutz streiten, durch die folgende Feststellung:

„In diesem Zusammenhang muß auch beachtet werden, daß ein gut gebildetes christliches Gewissen niemandem gestattet, für ein politisches Programm oder ein bestimmtes Gesetz zu stimmen, das den grundlegenden Inhalten des Glaubens und der Moral widerspricht.“

Im Kontext des Versuchs, den Schaden eines geltenden permissiven Gesetzes zu begrenzen, *widerspricht* ein Gesetzesvorschlag, der Ausnahmen enthält, (damit ausdrücklich die Tötung einiger Kinder im Zivilrecht erlaubend) „den grundlegenden Inhalten des Glaubens und der Moral“.

Kein König, Herrscher, Diktator, Präsident, Oberster Gerichtshof oder Gesetzgeber besitzt die rechtmäßige Autorität, eine solche Greuelthat unter irgendwelchen Umständen per Gesetz zu sanktionieren oder zu erlauben; und ein „gut gebildetes christliches Gewissen“ gestattet niemandem, dafür zu stimmen. Daraus muß gefolgert werden, daß tödliche Ausnahmen niemals unterstützt werden dürfen oder für solche niemals gestimmt werden kann.

## Die Tragweite

Nun, da die höchste moralische Autorität diese Klarstellung übernommen hat, kann einer der traurigen Anlässe für die Spaltung der Pro-life-Bewegung auf den Abfallhaufen vergangener theologischer Ungewißheit geworfen werden.

Nach dreißig Jahren der gesetzgeberischen und politischen Anstrengungen und eigentlich völligem Versagen im Erreichen auch nur des kleinsten Fortschritts hinsichtlich der Wiederherstellung der Anerkennung des Personseins ungeborener Kinder sollte die Pro-life-Bewegung nun fähig sein, ihre Spaltung zu überwinden und ihre vereinte, volle Kraft auf die Wiederherstellung objektiver moralischer Prinzipien im Gesetz zu konzentrieren, insbesondere das Personsein jedes Kindes vom Augenblick der Empfängnis an.

Diese Klarstellung des Vatikans hat die erste Pflicht der Christen ins Licht gerückt, die berufen sind, am politischen Leben demokratischer Gesellschaften teilzunehmen. Diese vorrangige Pflicht besteht *nicht* darin, „Leben zu retten“, indem man Kompromisse hinsichtlich der fundamentalen Wahrheit geschlossen werden. Eine solche Strategie hat sich als unfähig erwiesen, ihre eigenen Ziele zu erreichen. Unser primäres Ziel muß sein, die fundamentale Wahrheit im Gesetz wieder herzustellen. Denn, wie diese „lehrmäßige Note“ darlegt, „muß Demokratie gegründet sein auf der wahren und festen Grundlage nicht verhandelbarer ethischer Prinzipien, die der Unterbau des gesellschaftlichen Lebens sind“

Wenn wir uns dafür entscheiden, unsere christliche Berufung anzunehmen, um nicht verhandelbare ethische Prinzipien gesetzlich neu zu verankern, gibt es nur eine Grundforderung: daß wir es ablehnen, fundamentale moralische Prinzipien in irgendeiner

Weise zu verhandeln oder zu kompromittieren. ...

Die „lehrmäßige Note“ stellt weiter klar, daß, wenn „politische Tätigkeit mit moralischen Prinzipien konfrontiert wird, die keine Ausnahmen, Kompromisse oder Abweichungen irgendwelcher Art zulassen, ...“, die Gläubigen wissen müssen, daß der Kern der moralischen Ordnung auf dem Spiel steht“. Niemals wieder sollten Christen eine Gesetzgebung unterstützen, die in irgendeiner Weise Abtreibung erlaubt, weil solche gesetzgeberischen Anstrengungen dazu dienen, den *moralischen Relativismus* zu stärken, der die Substanz des Moralgesetzes unterminiert.

In Bestätigung dieses Auftrags erklärt der Vatikan, „die Katholiken, die in das politische Leben einbezogen sind, können keine Kompromisse eingehen“ hinsichtlich des „rechten Verständnisses der menschlichen Person“, weil „sonst das Zeugnis des christlichen Glaubens in der Welt als auch die Einheit und der innere Zusammenhalt der Gläubigen nicht mehr bestehen würden“. Wenn man Kandidaten für öffentliche Ämter unterstützt, die Abtreibungen in „Ausnahmefällen“ zusammen mit großzügiger Finanzierung verhütender und frühabtreibender Programme begünstigen, wird das „rechte Verständnis der menschlichen Person kompromittiert“ und „das Zeugnis des christlichen Glaubens in der Welt als auch die Einheit und der innere Zusammenhalt der Gläubigen“ beschädigt.

Auch wenn die moralisch relativistische Kultur des Todes mit allen Mitteln öffentlicher Propaganda zu spalten und zu vereinnahmen sucht, lehrt uns die Kirche, die im Namen Jesu Christi selbst spricht, daß wir „keinen Kompromiß eingehen können“. Unser göttlicher Heiland würde nie für Gesetzentwürfe oder Kandidaten für öffentliche Ämter votieren, die auch nur ein wenig

Abtreibung unterstützen, weil er nicht den Widerspruch zu seinem eigenen göttlichen Gesetz zulassen könnte. Auch seine Anhänger sollten keine Gesetze oder Kandidaten fördern, die auch nur eine einzige Abtreibung am geringsten der Brüder unseres Herrn zulassen. Wie es immer in der Heiligen Schrift gelehrt wurde, ist es das treue, kompromißlose Festhalten an der Wahrheit, dem Gott den Sieg verleiht.

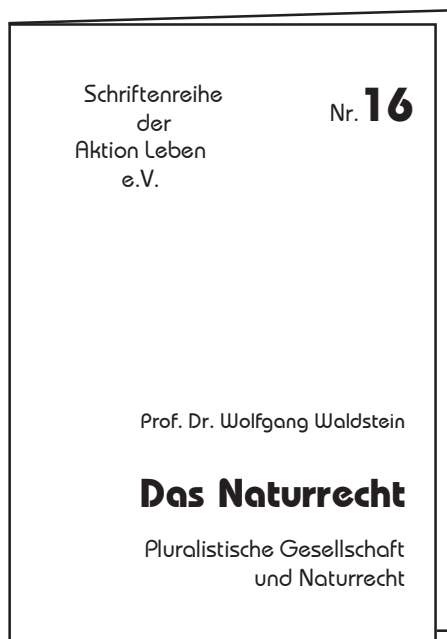
Deshalb ermutigt die Klarheit dieser „lehrmäßigen Note“ zu neuer Kühnheit in den Anstrengungen der Gläubigen zugunsten des Lebens in Politik und Gesetzgebung. Die Christen sind aufgerufen, geeint zu sein bei der Verteidigung und dem Verlangen nach Anerkennung des natürlichen Sittengesetzes und *niemals* Kompromisse zuzulassen bei nicht verhandelbaren Prinzipien. Wenn wir so handeln, werden wir unsere politischen Anstrengungen in Einklang bringen mit der objektiven Wahrheit und der Gnade der göttlichen Vorsehung beim Aufbau der Gesellschaft. Solch gläubiges Festhalten an der Wahrheit muß das Erbarmen Jesu Christi herabrufen, der selbst die Wahrheit ist, so daß er unsere Gesellschaft verwandeln, das tägliche Blutvergießen der Unschuldigen beenden und eine Kultur der Gerechtigkeit, der Liebe und des Lebens aufbauen kann.

### Quelle:

*Rome has spoken: Vatican's „Doctrinal Note“ ends debate on exceptions, charts new path for pro-life-movement; AMERICAN LIFE LEAGUE, Amerikanische Liga für das Leben, deren Präsidentin Judie Brown zugleich Korrespondierendes Mitglied der Päpstlichen Akademie für das Leben ist.*

*Übersetzung aus dem Amerikanischen: Elisabeth Backhaus, Münster  
Doris Laudenschlager, Frankenthal*

# Hinweis auf unsere Schriftenreihe



**Prof. Dr. Wolfgang Waldstein**

## **Das Naturrecht - Pluralistische Gesellschaft und Naturrecht (Nr. 16)**

Heute wird viel von Menschenrechten gesprochen. Daß Menschenrechte für jeden Menschen große Bedeutung haben, ist besonders nach den Greueln totalitärer Systeme und des Zweiten Weltkriegs bewußt geworden. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 spricht von „Akten der Barbarei ...“, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben“. Art. 1 Abs. 2 des GG geht von der Existenz von „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ aus. Es ist klar, daß es „unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte“ nur geben kann, wenn diese unabhängig vom jeweiligen menschlichen Willen existieren. Ein solches Recht ist tatsächlich lange vor dem Christentum seit der Antike erkannt worden. Es wurde als Naturrecht verstanden. Dieses Naturrecht hat nachweislich die europäische Rechtsentwicklung seit der Antike geprägt.

Im vorliegenden Beitrag wird aufgezeigt, daß Menschenrechte im eigentlichen Sinn nur im Naturrecht begründet sein können. Daher bedeutet die heute verbreitete Ablehnung des Naturrechts zwangsläufig die Ablehnung wirklicher Menschenrechte. Die Folge ist, daß durch demokratische Mehrheitsentscheidungen selbst das grundlegendste Menschenrecht auf Leben mißachtet wird. Damit schlägt aber die demokratische Ordnung in ihre ebenfalls seit der Antike erkannte Entartung um, die Polybios bereits im 2. Jh. v. Chr. als „Ochlokratie“ oder Tyrannis der Masse bezeichnet hat.

Daher ist die Neubesinnung auf das Naturrecht eine Existenzfrage einer wahren demokratischen Ordnung. Für das Bemühen um die Achtung des Naturrechts sind die seit der Antike gewonnenen Erkenntnisse eine entscheidende Hilfe. Sie zeigen, daß Naturrecht existiert und auch immer erkannt werden konnte. Daher kann auch das geltende österreichische ABGB im § 16 sagen: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte.“

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch auf weitere Folgen unserer „Wichtigen Zeitdokumente“ hin, sowie auf ausführlichere Beiträge in der „Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.“. Alle erhältlich bei: AKTION LEBEN e.V., Postfach 61, D-69518 Abtsteinach.

Herausgeber und v.i.S.d.P.:

GAGN

# **AKTION LEBEN e.V.**



**Postfach 61 D-69518 Abtsteinach**

E-Mail: [post@aktion-leben.de](mailto:post@aktion-leben.de), [www.aktion-leben.de](http://www.aktion-leben.de)

Spendenkonto: Volksbank Überwald e.G., BLZ: 509 616 85, Kto: 17 914  
BIC: GENODE51ABT - IBAN: DE83509616850000017914